

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1995)

Artikel: Die Höhematte zu Interlaken : Ortsplanung um die Mitte des letzten Jahrhunderts
Autor: Gallati, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

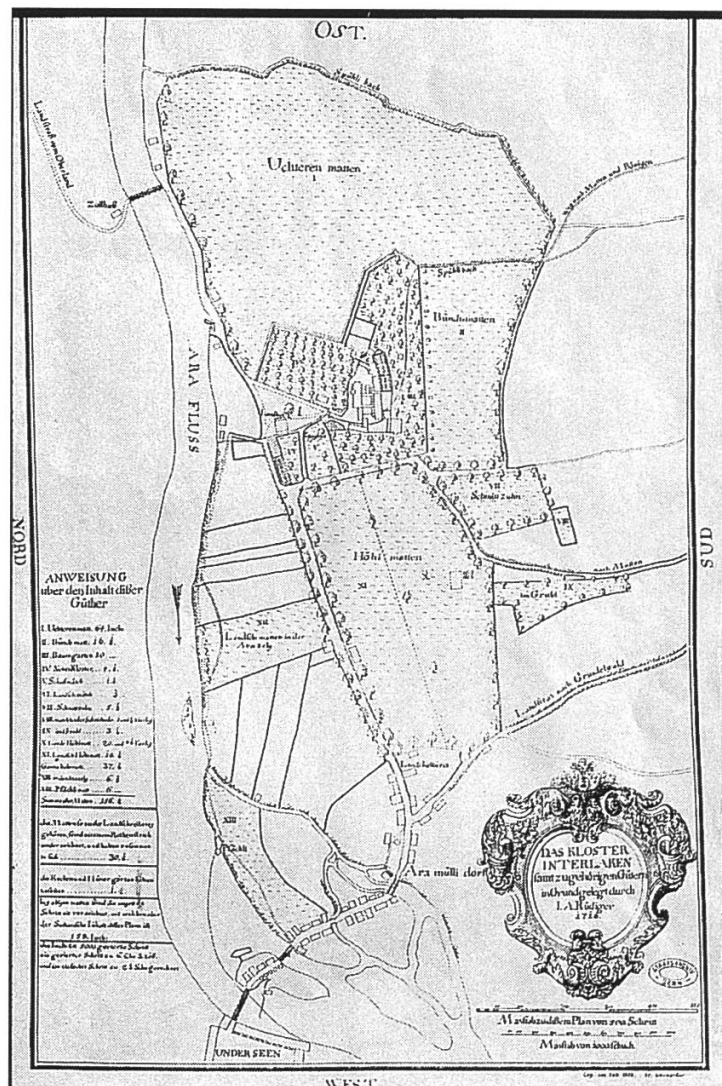
Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Höhematte zu Interlaken

Ortsplanung um die Mitte des letzten Jahrhunderts

«Interlaken, *rette* deine Höhematte!» So lautete die Aufforderung Peter Obers und des Amtsverwesers Johannes Ritschard in den Sechzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts. Für uns und die nachfolgenden Geschlechter heisst es nun «Interlaken, *erhalte* deine Höhematte!»



Wie die Karte J. A. Rüdigers «Das Kloster Interlaken samt zugehörigen Gütern» aus dem Jahre 1718 zeigt, gehörten die Uechtermatten, die Bündtmatten, der Schmidzaun, das Gruebi, ein Teil der Aarzelg, die Pöschchen und die Höhematte dem Augustinerkloster. Diese Liegenschaften wurden nach der Reformation von 1528 Staatsbesitz. Die zwischen dem Städtchen Unterseen und der Höhematte als eigentliches Strassendorf entstandene Siedlung trug den Namen Aarmühle. Am 3. Mai 1365 gestattete der damalige Kaiser Karl IV. dem Kloster die Verlegung der Wochen- und Jahrmärkte von Wyden (zwischen dem Neuhaus und Unterseen) nach Aarmühle.

«Diesem Umstande verdanken wir zweifelsohne die grosse Breite des sog. Höheweges (.), der gegenwärtig zu Recht zu den grossartigsten Promenaden der Schweiz gezählt wird. Er bildet zugleich die Strasse von Aarmühle nach Interlaken und ist auf beiden Seiten mit einer Reihe prachtvoller Nussbäume besetzt, die in der Schweiz ihresgleichen suchen»,

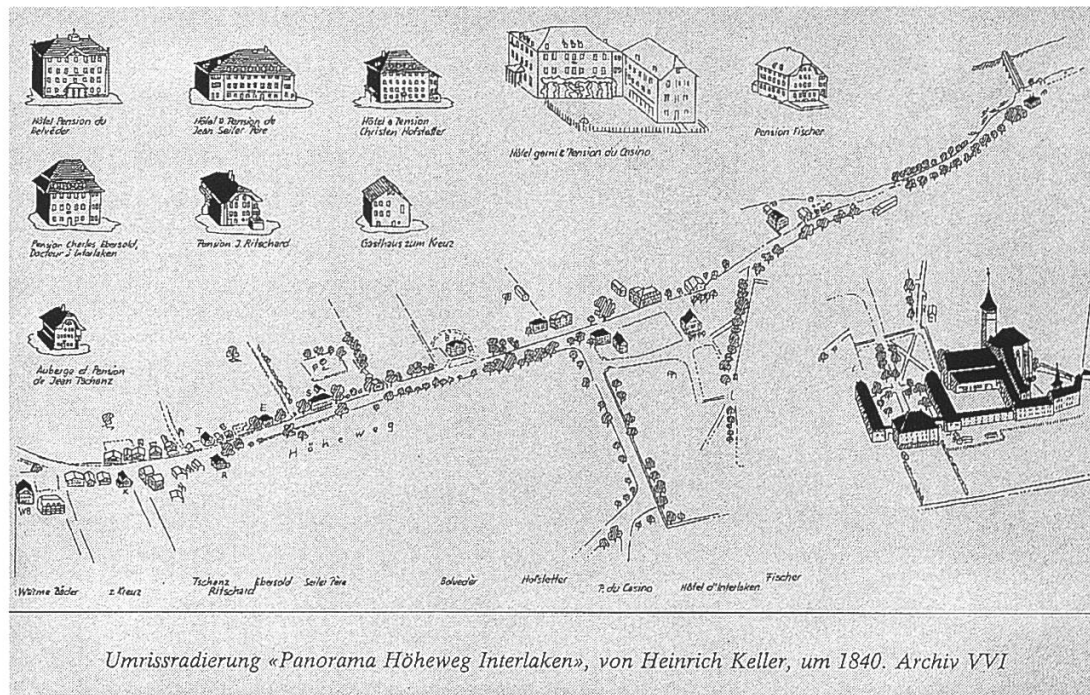
hält Peter Ober 1858 in seiner Schrift «Interlaken und seine Umgebungen» fest. Er unterscheidet noch deutlich zwischen Aarmühle und Interlaken. Mit der Entwicklung des Fremdenverkehrs geriet der Name Aarmühle immer mehr ausser Kurs. Den längst bestehenden Gegebenheiten Rechnung tragend, erhielt der einheitliche Name Interlaken am 5. Dezember 1891 auch die regierungsrätliche Genehmigung.

Nach dem Unspunnenfest von 1805 wurde die erste Pension in Aarmühle (im späteren Eckladen an der Vorderen Gasse) eröffnet. Für weitere Pensionen bot sich das freie Land zwischen Aarmühle und dem Kloster an. Hier entstand um 1820 u.a. auch die Pension Seiler als Vorläuferin des Hotels Victoria (siehe Umrissradierung «Panorama Höheweg» von Heinrich Keller). Auf der zum ehemaligen Klosterbesitz gehörenden Aarzelgmatte wurde 1859 der Kursaal Interlaken eröffnet.

Nach der Einführung der Schifffahrt auf dem Thunersee (1835) und dem Bau der Eisenbahn von Bern nach Thun (1859) nahm der Strom der Reisenden ins Oberland gewaltig zu. Das Bettenangebot musste vergrössert werden, und der Druck auf die noch unüberbaute Höhematte wuchs. Der Regierung kamen nun laufend Begehren zu, die darauf abzielten, die Matte zu parzellieren und für die Überbauung freizugeben. Sie wurden aber samt und sonders abgelehnt und die Interessenten auf die nördlich des Höheweges gelegene Aarzelg verwiesen, so

— *Isidor Jackowski von Erlenbach, Negotiant in Interlaken, für ein Ge-*

bäude zum Feilhalten von Waaren während der Sommerszeit
 — Ulrich Mühlemann von Bönigen, Barbier zu Aarmühle, für eine Bude zum Verkauf von Parfumeriewaren, oder
 — Johannes Grossmann von Brienz, Handelsmann in Interlaken, für eine Bude zur Betreibung einer Holzschnitzereiwaaren-Handlung,
 um nur drei Beispiele aus verschiedenen Branchen zu nennen.



Um 1860 war das für Hotelbauten am Höheweg geeignete Land mit dem freien Blick auf die Jungfrau überbaut. Souvenirhändler und Geldwechsler drängten nun darauf, ihren Bazar oder ihre Wechselstube an der belebten Promenade *gegenüber* den grossen Hotels aufstellen zu dürfen. Im September 1862 unterbreitete Fürsprecher Samuel Bischoff in Thun im Auftrage Jackowskis der Domänen- und Forstdirektion das Gesuch um Verpachtung eines Platzes *auf der Höhematte*. Er offerierte dem Staat einen jährlichen Zins von 500 Franken und schlug einen mehrjährigen Vertrag vor. Zum Vergleich: Lehrer Christian Borter bezog damals in Aarmühle einen Jahreslohn von 420 Franken! Jackowskis Angebot löste im Bödeli Alarm aus; man befürchtete, die Aufteilung und Überbauung der Höhematte sei jetzt nur noch eine Frage der Zeit. Um dieser Gefahr gemeinsam zu begegnen, riefen Peter Ober und seine Freunde alle besorgten

Bürger und Politiker zusammen. Man wollte die Überbauung nicht mehr wie bisher nur von Fall zu Fall abwehren, sondern sich für die dauernde Freihaltung der Höhematte einsetzen.

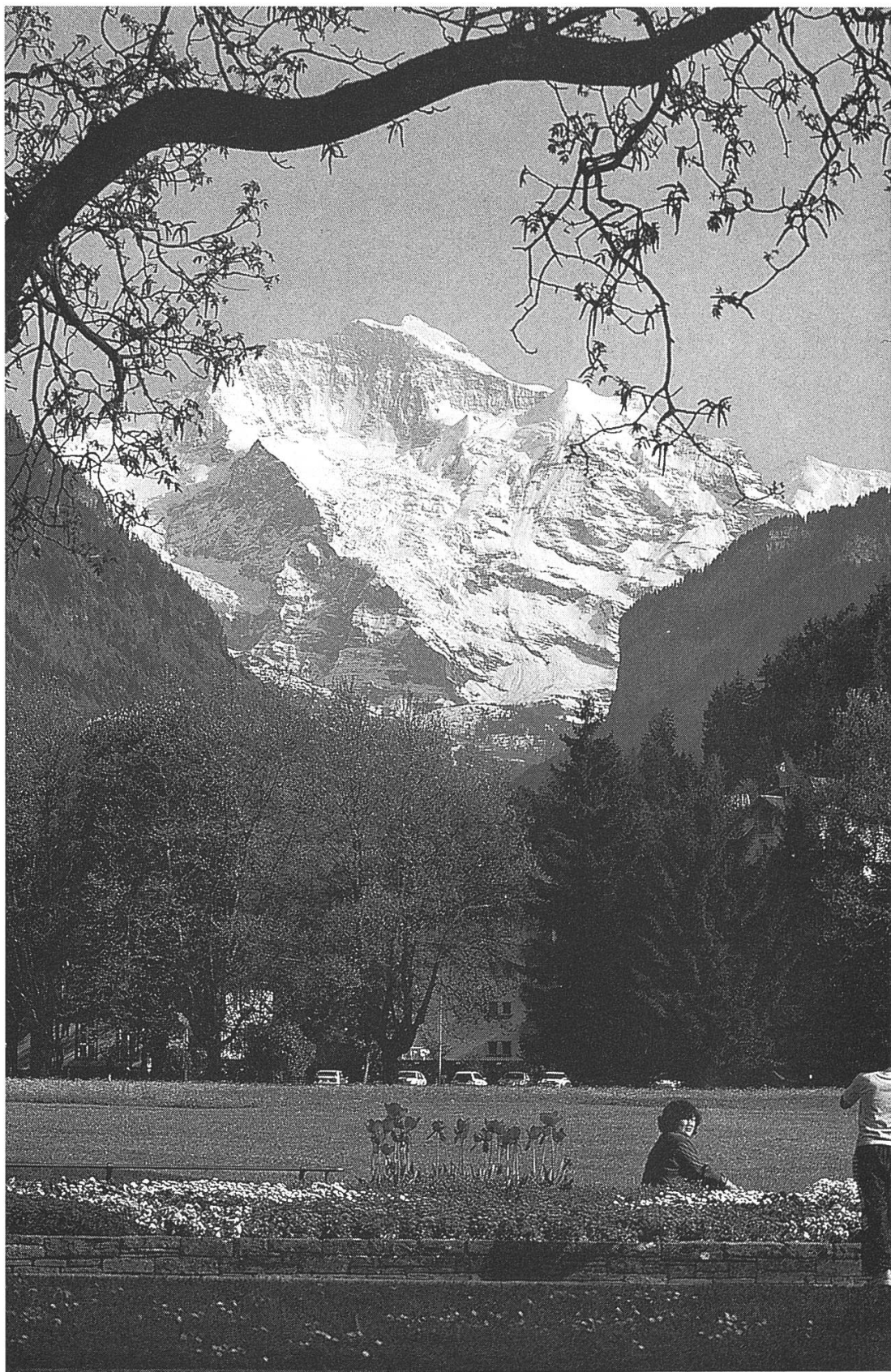
Der Kampf gegen die Spekulation

Der Kampf gegen die Spekulation wurde mit einem kurzen Schreiben an die Regierung eröffnet. Am 12. März 1863 teilte Grossrat Friedrich Michel dem Verwalter der Domänen und Forsten, Regierungsrat Johann Weber mit, er sei beauftragt, dem Kanton für die Höhematte ein Kaufsangebot von 150'000 Franken einzureichen. (Das entsprach einem Quadratmeterpreis von ca. 1 Franken).

Bei einem Baulandpreis von 500 Franken / m² ergäbe das *heute* für die 40 Jucharten oder 14,5 ha Fläche eine Summe von 72,5 Millionen Franken! Wir kommen am Schluss auf diese Zahl zurück.

Das Gesuch aus Interlaken traf am 8. April 1863 bei der Regierung ein und trug den Titel «Memorial». Darin wird die wirtschaftliche Entwicklung des Berner Oberlandes seit Beginn des 19. Jhs., dh. die Ablösung der Landwirtschaft durch den Fremdenverkehr als Haupterwerbszweig geschildert. Dann folgt ein Abschnitt über die Höhematte, dem unschwer die Urheberschaft Peter Obers nachzuweisen ist:

« . . . Wer den Höheweg durchwandelt, wer sein Auge über die in schönem Grün den Vordergrund bildende Höhematte zu den benachbarten Bergen, zu der strahlenden Jungfrau erhebt, wird sich sagen müssen, dass es jammerschade wäre, wenn namentlich die in ihrer gegenwärtigen Gestaltung eine Hauptzierde des Ortes bildende Höhematte durch veränderte Cultur, durch Bauten usw. gleichsam aus dem Rahmen gerissen würde; gerade diese liebliche grüne Fläche mit den schönen Nussbäumen der Strasse entlang, erhält Interlaken die Zierde der Ländlichkeit, ungeachtet der auf der andern Seite des Höheweges sich erhebenden luxuriösen Bauten, und trotz des während der Saison an die belebtesten Strassen einer Weltstadt mahnenden Verkehrs . . . »



«Unter Wahrung der Interessen des Fiskus» schlugen die Unterzeichner des Memorials vor, das Höhelehen auf eine öffentliche Verkaufssteigerung zu bringen, und zwar unter dem Vorbehalt, dass die Matte nie zerstückelt und zu keinen Zeiten eine Gebäulichkeit irgendwelcher Art darauf erstellt werden dürfe. Unter diesem Vorbehalt wären sie bereit, die ganze Liegenschaft kaufweise für 150'000 Franken zu ersteigern. Am Schlusse des Memorials erklären die 16 unterzeichnenden Gesuchsteller, es gehe ihnen ausschliesslich um den vollständigen Schutz der Höhematte, und sie beabsichtigten in keiner Weise, irgendjemand als Mitkäufer auszuschliessen. Die Form, in welcher das Ziel anzustreben sei, habe für sie deshalb nur zweitrangige Bedeutung.

Sämtliche Einwohnergemeinderäte des Amtes Interlaken, aber auch viele Privatpersonen unterstützten das Kaufsgesuch mit einer Empfehlung an den Grossen Rat.

Regierungsrat Weber stand der Veräusserung der Höhematte mit gleichzeitiger Unterschützstellung wohlwollend gegenüber. Dennoch übernahm er die Vorschläge aus Interlaken nicht unbesehen. Als ehemaliger Landwirt führte er eingehende Beratungen mit anerkannten Juristen. Man kam zum Schluss, dass die Erhaltung und Sicherung der Matte am besten durch die Errichtung eines *Dienstbarkeitsvertrages* gewährleistet werden könnte. Allerdings betrachtete man ein Servitut allein dem Staat gegenüber nicht als genügende Garantie hiefür; vielmehr sollte das an die Höhematte anstossende Grundeigentum ebenfalls als dienstbarkeitsberechtigt beigezogen werden. Der Regierungsrat ermächtigte deshalb die Domänendirektion am 5. Juni 1863, einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag zu entwerfen und abzuschliessen.

Es dauerte auf den Tag genau 14 Monate, bis das Vertragswerk (Dienstbarkeits- und Kaufvertrag) unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat unterschrieben werden konnte (5./7. April 1864). Das verwundert nicht, wenn man in Betracht zieht, dass

- die Grundstücke geometrisch vermessen,
- ein Alignementsplan über die südöstlich und östlich der Höhematte gelegenen Domänen, und schliesslich
- das Einverständnis von 46 Privaten, der Kurhausgesellschaft und der Einwohnergemeinde Aarmühle mit insgesamt 116 unmittelbar und mittelbar anstossenden Grundstücken und Gebäuden eingeholt werden musste (43 unmittelbar und 73 mittelbar).

Die Dienstbarkeiten umfassten nun

1. ein allgemeines Bauverbot
(Auf der Höhematte nebst Gruebi darf zu keinen Zeiten eine Gebäulichkeit irgendwelcher Art errichtet werden.)
2. ein Zerstückelungsverbot
3. die Duldung zweier genau beschriebener Wege und
4. ein Baumfällverbot.

Schon vor der Bereinigung des Dienstbarkeitsvertrages musste ermittelt werden, wer sich am Kaufe der Matte beteiligen wollte und in welchem Umfange. Zu diesem Zwecke wurde vom 9. bis 16. Januar 1864 der «Vertrag zwischen den Miteigentümern der Höhematte zu Interlaken» zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Die wichtigsten der 14 Vertragspunkte lauten:

Die Höhematte wird als in 300 ideelle Teile zerfallend gedacht und jeder Unterzeichner hat bei seiner Unterschrift zu erklären, für wie viele solcher Teile er sich an der Erwerbung beteiligen und in das Miteigentumsverhältnis er eintreten will.

Der Beitritt zur Erwerbsgesellschaft steht jedermann frei.

Die Verwaltung der Miteigentumsgesellschaft wird unter den jeweils bestehenden Verwaltungsrat der Kurhausgesellschaft gestellt, jedoch so, dass getrennte Rechnung geführt werden soll.

Die berufsständische Gliederung der 37 Käufer sah schliesslich wie folgt aus:

— Wirte und Hoteliers	9
— Kaufleute	9
— Gewerbetreibende (Kutscher, Bäcker, Metzger, Buchbinder, Barbier, Hutmacher)	9
— Beamte	6
— Akademiker (Ärzte, Apotheker)	4

Kauf und Unterschutzstellung wurden also nicht nur von den direkt interessierten Pensions- und Hotelbesitzern am Höheweg, sondern von breiten Kreisen der Bevölkerung gefordert und unterstützt. Das konnte nur erreicht werden durch einen solidarischen Zusammenschluss, der von allen Beteiligten ein grosses Opfer forderte, umsomehr als sich die öffentliche Hand am Kaufe selbst nicht beteiligte.

Das nun in jeder Hinsicht sorgfältig vorbereitete Vertragswerk kam am 25. Januar 1864 vor den Grossen Rat. Es hatte noch vor Beginn der eigentlichen Beratungen eine erste Hürde zu nehmen: Grossrat Jakob Gygax, Fabrikant in Bleienbach, beantragte nämlich, das Geschäft zu verschieben. Dieser Antrag wurde nur knapp, d.h. mit 57 : 52 Stimmen abgelehnt.

Ortsplanung in der Mitte des letzten Jahrhunderts

Was Regierungsrat Weber vor dem Grossen Rate vertrat, war (wie Prof. Grosjean treffend formuliert) «nichts anderes als die frühe Vorwegnahme einer grosszügigen Ortsplanung» (Planungsatlas S. 140). Weber führte u.a. aus:



«Unter den staatlichen Domänen im Böödeli bildet das Schloss mit seiner nächsten Umgebung einen Hauptbestandteil. Dem Umstande, dass dieser Liegenschaftenkomplex bis jetzt in den Händen des Staates blieb, ist es we-

sentlich zuzuschreiben, dass die Ortschaft Interlaken die Gestaltung annahm, welche sie gegenwärtig hat: westlich liegt das Dorf Aarmühle, östlich liegen die Schlossgebäude, südlich das Dorf Matten, und nördlich am Höhenweg eine Reihe stattlicher Gasthöfe und Magazine; mitten in diesem Rahmen der Wiesengrund der Höhematte. (. . . .) Unter den Liegenschaften, die dazu beitragen, der Gegend ihre Anziehungskraft zu erhalten, nimmt sie die erste Stelle ein mit ihrem herrlichen Ausblick auf das Hochgebirge. Eine Parzellierung dieses Grundstücks würde dem Charakter der Gegend Eintrag tun».

In diesem Abschnitt seiner Rede sind alle Elemente einer heute gängigen *Ortsplanung* enthalten. Erst 30 Jahre später, dh. am 15. Juli 1894 erliess der Kanton Bern mit dem «Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden» erste planungsrechtliche Grundlagen. § 1 jenes Gesetzes lautete:

«Den Gemeinden wird die Befugnis eingeräumt, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Alignementspläne und baupolizeiliche Vorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen».

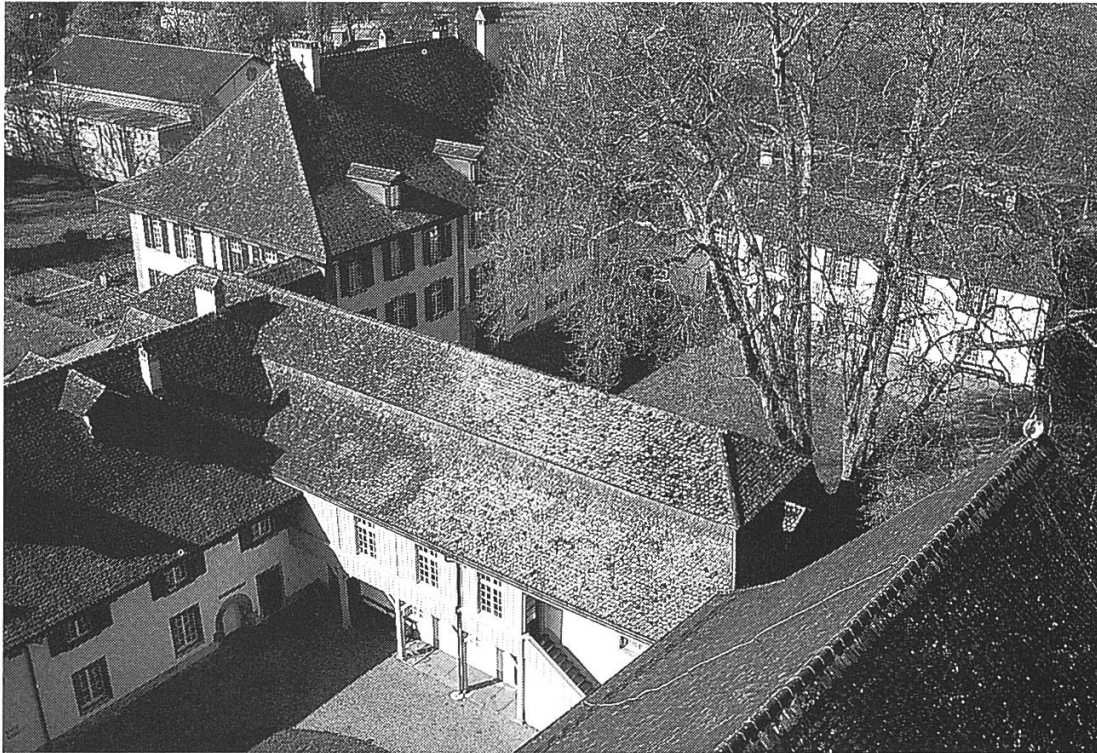
Die Gemeinden sollten also selber dafür sorgen, dass die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Ortschaften *planmässig*, dh. geordnet vor sich gehe.

Planung ist im übrigen ein moderner Begriff. Den Anstoss zur Schaffung umfassender Planungsgrundlagen in unserem Lande gab die Landesausstellung von 1939, die Landi, deren Direktor Architekt Armin Meili zehn Jahre zuvor den Wettbewerb für die Stadtplanung von Luzern gewonnen hatte.

Vergleichen wir die Ausführungen Regierungsrat Webers von 1864 mit dem bernischen Baugesetz von 1985, so stellen wir eine grosse Übereinstimmung mit den Grundlagen der *Ortsplanung* fest:

«Als Grundlagen der Ortsplanung sind alle für den Stand und die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde wesentlichen Tatsachen zu ermitteln. Die Richtpläne können sich namentlich beziehen auf

- a) den Schutz der Landschaft, von Ortsbildern, Natur- und Kulturobjekten*
- b) die Gestaltung der Siedlung, von Ortszentren und Quartieren sowie von Erholungsräumen (Art. 68).*



Dem übergeordneten Eidgenössischen Raumplanungsgesetz wurde ein Zweckartikel vorangestellt, der die Zielsetzung u.a. wie folgt bestimmte:

- *Begrenzung des Siedlungsgebiets*
- *Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft*
- *Sicherstellung von Erholungsgebieten*
- *Dezentralisation des Siedlungsgebiets.*

Hundert Jahre bevor solche Planungsziele überhaupt formuliert worden sind, entsprach das Überbauungsverbot Höhematte diesen Zielsetzungen vollauf. Während in den meisten Staaten die spätere Bodennutzung als Landes-, Regional- und Ortsplanung *von staatlichen Stellen aus* dekretiert und durchgeführt wurde, waren es hier *Private*, welche die begleitende Vorarbeit dazu erbrachten. Interlaken leistete also Pionierarbeit, ohne dass es wie z.B. La Chaux-de-Fonds (1795) oder Glarus (1861) durch eine Katastrophe dazu gezwungen wurde.

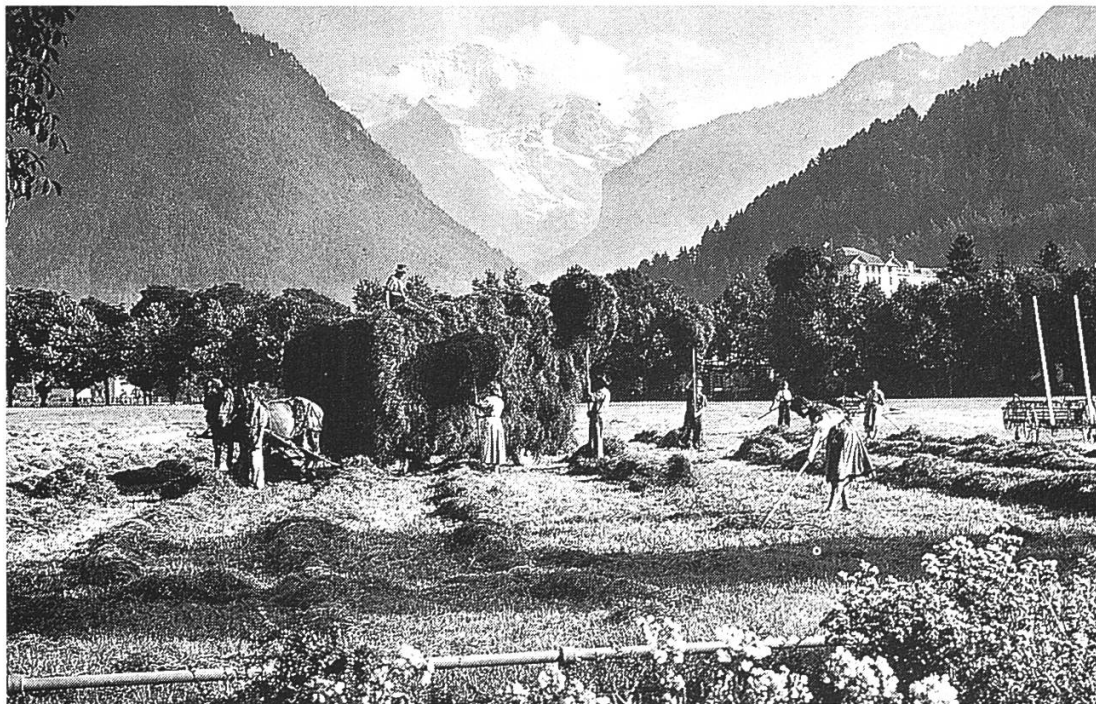
Die Verkaufsdebatte im Grossen Rat

Bei freier Veräusserung der Liegenschaft — so räumte Regierungsrat Weber nun ein — wäre vielleicht ein Mehrpreis von 70—80'000 Franken zu erzielen, der Schutz vor einer Überbauung aber nicht gewährleistet. Zur

Grundsatzfrage, ob man auf den Verkauf eintreten wolle oder nicht, rechnete Weber dem Rate vor, dass der Staat bisher nicht einmal den Zins von 30'000 Franken aus dem Grundstück bezogen habe, jetzt aber werde ihm das Fünffache dafür geboten. Im Falle einer Überbauung verlören zudem die übrigen staatlichen Liegenschaften in Interlaken ihren Wert als Bauland, was mitberücksichtigt werden müsse. Der vorliegende Kaufvertrag biete in Verbindung mit dem Dienstbarkeitsvertrag alle Garantie, dass die Höhematte vollständig erhalten bleibe.

Die Diskussion wurde eröffnet durch Grossrat Gygax. Bar jeder Ortskenntnis versuchte er nach der Ablehnung seines Verschiebungsantrages, die Vorlage an einer weiteren Hürde scheitern zu lassen:

«Ich kenne die Höhematte zu Interlaken nicht; auch die Art und Weise ist mir unbekannt, wie dieses Grundstück benutzt werden soll. Ich hatte auch nicht im Sinn, hier ein Wort darüber zu verlieren. Dagegen hielt ich dafür, man sollte denjenigen, welche die Sache kennen und ein Interesse daran haben, die Gelegenheit geben, ein Wort darüber anzubringen. Jetzt sind die Beteiligten nicht anwesend. Mir scheint es daher, man wolle dieses Geschäft lieber ohne Opposition erledigen. Ich stelle den Antrag, dass man die Höhematte noch ein wenig behalte. In bessere Hände, als sie sich nun seit Jahrhunderten befunden, kommt sie sicher nicht, und wenn dieses Grundstück einmal genug gilt, so möge man es verkaufen . . .»



Wer war *der Abwesende*, der an der Sache ein Interesse haben sollte? Gy-gax hatte ihn schon in seinem Verschiebungsantrag genannt: Es handelte sich um Fürsprecher Johann Bützberger aus Langenthal, einen Bleienbacher wie er, bekannt unter dem Spitznamen «Vize-Stämpfli». Dass Bützberger und Bischoff verschwägert waren und dass Jackowskis Frau eine Nichte von Samuel Bischoffs Mutter war, wussten die Ratsherren aber wohl kaum.

Im Auftrage Jackowskis hatte Bischoff via seinen Schwager Bützberger kurz vor dem Verhandlungstag im Grossen Rat der Regierung für die ganze Höhematte 200'000 Franken geboten, unter der Voraussetzung allerdings, dass dieselbe mit keinen Dienstbarkeiten belastet werde.

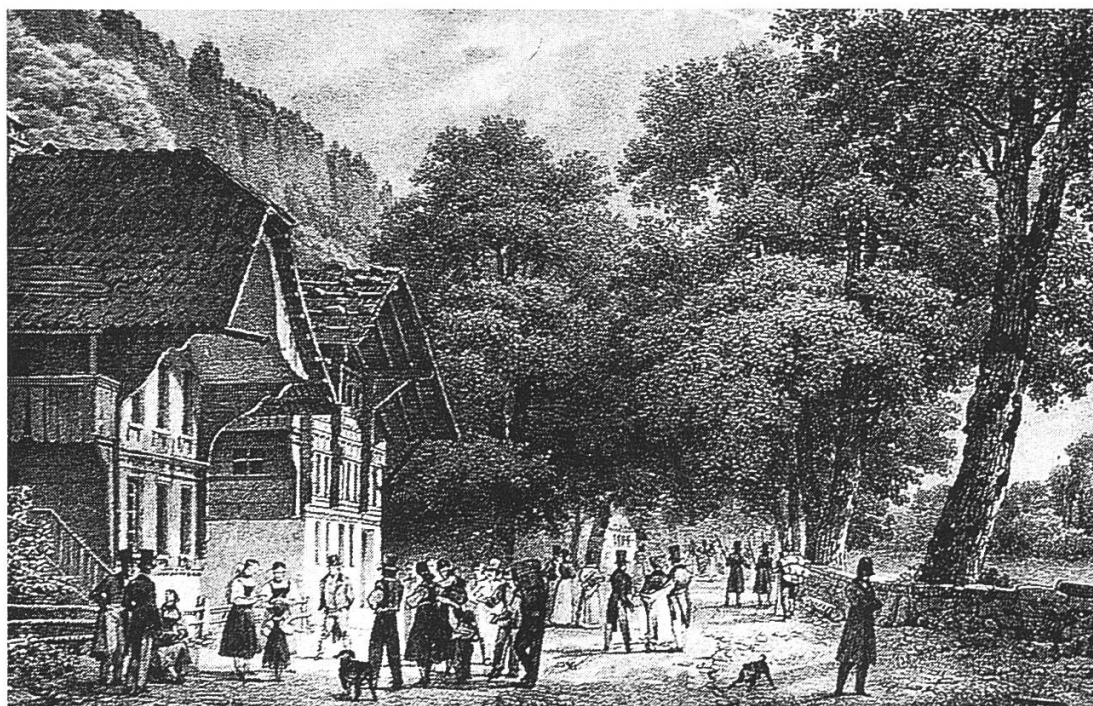
Bischoff Johann Jakob, von Thun Stadtrat, Pfrundvogt, Kaufhausmeister cop. 25.5.1802	1767—1847
Ueltschi Magdalena von Erlenbach	—1853
Bützberger Johannes, von Bleienbach Rechtsbeflissener, Fürsprecher cop. I 8.11.1844	1820—1886
Bischoff Anna Margaritha, von Thun, Tochter des Bischoff Johann Jakob und der Ueltschi Magdalena	1816—1860
Bischoff Samuel, von Thun Fürsprecher, des Johann Jakob und der Ueltschi Magdalena cop. 16.1.1847	1812—1885
Krebs Anna Maria Elisabeth von Mühledorf	
Jackowski Anton Isidor, von Erlenbach, eingebürgert 1839, Negotiant cop. 31.1.1840	
Ueltschi Susanna Albertine, Johannis	1817—

Interessanterweise blieben die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Bützberger, Bischoff und Jackowski auch Prof. Grosjean verborgen. Er schrieb im Jahrbuch 1964 des UTB (S. 18) u.a.:

«Was Bützberger mit seinem Angebot von Fr. 200'000.— bezweckte, wird aus den Akten nicht klar. Ausgeschlossen erscheint, dass er etwa zugunsten Jackowskis gehandelt hätte. Zu einer solchen Annahme fehlt jede Spur ...».

Die Diskussion im Grossen Rat ging weiter. Landwirt Gfeller aus Wichtrach erklärte, wenn die Matte an einem andern Orte läge, würde sie zum schlechtesten Land gehören. Er habe sich selbst davon überzeugen können. Hingegen sei die vorliegende Angelegenheit für die dortige Bevölkerung von sehr grosser Bedeutung, und es wäre schade, wenn die Matte einmal überbaut werden sollte.

Getragen von grosser Sachkenntnis setzte Fürsprecher Friedrich Michel, der spätere Gemeindepräsident von Aarmühle, zu einem eigentlichen tour d'horizon an. (Michel gehörte weder zu den Kaufsinteressenten, noch zu den allfällig Dienstbarkeitsberechtigten, wohl aber zu den Unterzeichnern des Memorials). Es gehe nicht nur um den Fremdenverkehr, führte er aus. Landwirtschaft und Viehzucht stünden damit in enger Verbindung und grosse Summen gingen aus den Hotels für Wein und Lebensmittel aller Art in die untern Gegenden. Eine vernünftige Nationalökonomie gebiete, dass die Staatsbehörden anregend und schonend wirkten. Hüte man sich daher, zu einem Unternehmen Hand zu bieten, durch welches Interlaken seine Anziehungskraft verlieren würde. Und wörtlich fuhr Michel weiter:



«Man ist darüber einverstanden, dass es vielleicht am besten wäre, wenn die Höhematte in den Händen des Staates bliebe. Ich könnte mich dieser Ansicht anschliessen, wenn man einen Schritt weiter gehen und die Garantie geben würde, dass die Höhematte auch für die Zukunft nicht überbaut werde; aber ich glaube, eine derartige Garantie könne nicht wohl gegeben werden. Die Behörden können ändern, ebenso ihre Ansichten (. . . .).

Ich mache den Grossen Rat darauf aufmerksam, dass am Dienstbarkeitsvertrag nicht weniger als 116 anstossende Grundstücke beteiligt sind als Eigentum von 46 Privaten, die sich darum bemühen, dass die Höhematte nicht überbaut werde. Ein Einverständnis aller zum Zwecke der Überbauung ist daher unwahrscheinlich; zudem hätte der Staat dann noch das letzte Wort . . .».

Anstelle der wörtlichen Aufzeichnungen wurde von da weg das Protokoll veröffentlicht. Es wurden vier Abänderungsanträge gestellt, von denen ein einziger Zustimmung fand: Das Trasse der Wege auf dem Roder'schen Plan sollte nicht verbindlich sein, sondern nach Bedarf abgeändert werden können. Der Rat stimmte dem Vertragswerk mit 97 : 18 Stimmen zu. Für Interlaken ein ausserordentlich wichtiger Grossratsentscheid!

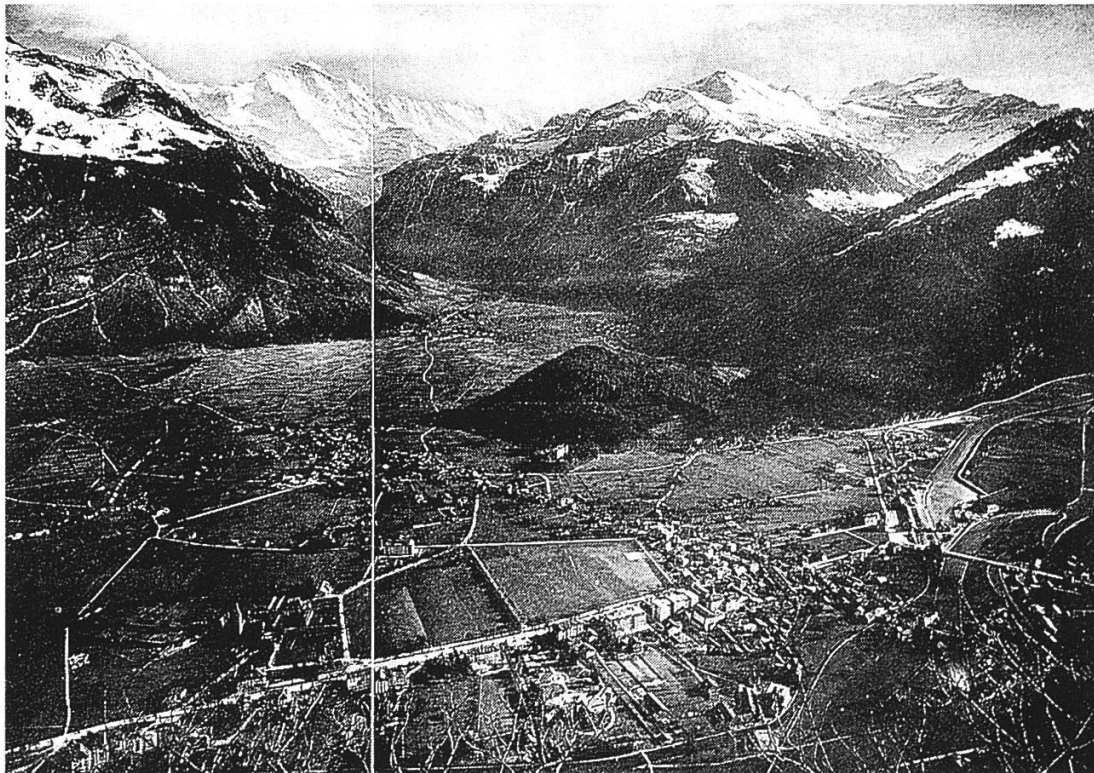
Das Nutzungsreglement

Von besonderer Bedeutung sollte sich im Nutzungsreglement, das sich die Miteigentümer gaben, für die Zukunft lediglich § 6 erweisen. Da heisst es: *«Die ganze Höhematte soll in Wiesenland angelegt und jede Parzelle vorzugsweise als solches benutzt werden. Eine andere Benutzungsart darf nur unter Bewilligung des Verwaltungsrates (der Kurhausgesellschaft) erfolgen und von diesem nur dann gestattet werden, wenn der Zustand des Landes eine solche nötig macht und der Zweck — Erhaltung der Schönheit der Matte in ihrer Gesamtheit — darunter nicht leidet».*

Das Vertragswerk in der Bewährungsprobe

1868 genehmigte die Gemeindeversammlung von Aarmühle den Alignementsplan für die Gruebistrasse (seit 1898 Alpenstrasse). Sie wurde 1870 erstellt und trennt das Gruebi von der Höhematte, wie dies in Punkt 3 der Dienstbarkeiten vorgesehen war.

Die entlang der Matte führende Mauer, wie sie auf dem hübschen Stich von Villeneuve-Engelmann zu sehen ist, wurde zwischen 1880 und 1902 sukzessive abgebrochen, um Platz für die Rundpromenade zu gewinnen. Erste Ritzungen des Vertragswerks erfolgten 1893 mit der Errichtung von zwei *Verkaufskiosken* in der Promenade und einer *Schiessbude* östlich der Confiserie Schuh. Die Schiessbude trug, wie wohl vorauszusehen war, wenig zur Unterhaltung der Fremden bei. Sie wurde schon 1897 abgebrochen, während die Azed AG Basel die Kioske 1927 erneuerte. Die aus Konkurrenzgründen erfolgte Einsprache wurde abgelehnt, weil die 42 Interlakner Geschäftsleute nicht dienstbarkeitsberechtigt waren. Die bisher grösste Verletzung der Servitute bildete 1893 die Anlage eines



Tennisplatzes in der südwestlichen Ecke der Matte beim Hotel Savoy. Ausgerechnet zwei der Hoteliers, die seinerzeit das Memorial an die Regierung mitunterzeichnet hatten, stellten das dazu notwendige Land von ihren Nutzungsanteilen zur Verfügung, nämlich Eduard Ruchti und Heinrich Wyder. Zum Platz gehörte eine Tennishütte; man glaubte, dafür sei keine Baubewilligung nötig. Dem erfolg- und einflussreichen Eduard Ruchti mochte niemand die Stirn zu bieten.

Der Tennisplatz wurde 1904 an die Peter Ober-Allee (damals noch Mittel-Allee) verlegt, jener beim Savoy 1911 aufgehoben. Ende Dezember 1916 erlangte das Kurkomitee die Bewilligung für den Neubau der Anlage an der Ober-Allee. Im Kostenvoranschlag war selbstverständlich auch die Errichtung von Garderoben und Toiletten enthalten. 1920 vergrösserte man die Anlage nach Norden um zwei weitere Plätze und stellte das Land dem Tennisclub gegen eine jährliche Pachtgebühr von 50 Franken zur Verfügung. Das Kurkomitee bildete einen Machtfaktor im Fremdenort und so durfte von einer Verletzung der Servitude höchstens hinter vorgehaltener Hand gesprochen werden.

Was den einen recht ist, sollte den andern billig sein. 1895 beschäftigte der *Musikpavillon* gegenüber dem Kursaal Eingang die Behörden. Die Vormittagskonzerte des Kursaalorchesters unter freiem Himmel (ohne Eintritt) erfreuten sich damals grosser Beliebtheit, und so drückte man auch hier beide Augen zu. Immerhin hatte der Verwaltungsrat in einer Miteigentümersversammlung Rechenschaft über das eigenmächtige Vorgehen abzulegen, und sich daran erinnern zu lassen, dass ausser ihm noch Grundeigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte etwas zur Sache zu sagen gehabt hätten.

Ende 1925 bemühten sich Verkehrsverein und Fussballclub gemeinsam um die Schaffung eines *Sportplatzes*. Man lehnte es ab, die in Aussicht genommenen Pflanzparzellen beim Schulhaus an der Gartenstrasse (heute Gen. Guisanstrasse) dafür zu opfern. Die Baukommission machte die Vereine auf den südlichen Teil der Höhematte aufmerksam, und der Gemeinderat erklärte sich laut Protokoll vom 7. Dezember 1921 erstaunlicherweise mit dieser Ansichtsäusserung einverstanden. Wie recht hatte doch Fürsprecher Friedrich Michel, als er in der Debatte des Grossen Rates am 25. Januar 1864 erklärte: «Die Behörden können ändern, ebenso ihre Ansichten». Der Kreis der Dienstbarkeitsberechtigten muss gerade aus diesem Grunde viel weiter gefasst werden, wollte er damit wohl sagen.

Ebenfalls 1925 stellten Reitverein und Kurkomitee gemeinsam das Gesuch zur Erstellung von permanenten *Hindernissen* für die Pferderennen auf der Höhematte. Nach einem Augenschein wurde dem Gesuch vom Verwaltungsrat entsprochen.



Das regierungsrätliche Ultimatum

Am 1. Mai 1930 endlich fand auf Veranlassung der bernischen Regierung eine «Konferenz zur Besprechung der Servitutsverletzungen der Höhematte» statt. Anwesend waren Regierungspräsident Guggisberg, Regierungsrat Moser, der Sekretär der kantonalen Finanzdirektion Dr. Küpfer sowie Vertreter des Verkehrsvereins Interlaken, der Kurhausgesellschaft, der Einwohnergemeinde und des Heimatschutzes Engeres Oberland. Es ging dabei sowohl um die Hindernisse wie um die Tennisplätze. Der Sprecher des Verkehrsvereins äusserte sich dahin, man sei in seinen Kreisen bereit, den Schaden wieder gutzumachen; die Tennisplätze könnten z.B. neben das neue Schwimmbad in der Goldey verlegt werden. Das Ergebnis der Konferenz fand seinen Niederschlag auch im Protokoll des Gemeinderats vom 12. Mai 1930.



«Die kantonale Finanzdirektion richtet unterm 2. Mai an den Verkehrsverein folgende Zuschrift:

In Bestätigung unserer gestrigen Konferenz teilen wir Ihnen folgendes mit:

- 1. Gegen die Umwandlung der am Höheweg noch bestehenden Platanen in eine Kastanienallee haben wir nichts einzuwenden.*

2. *Wir nehmen davon Kenntnis, dass Sie beabsichtigen, die auf der Höhematte errichteten Reiter-Hindernisse und die Tennisplätze in absehbarer Zeit zu verlegen und die Matte, entsprechend den vertraglichen und reglementarischen Bestimmungen wieder vollständig in Wiesenland umzuwandeln. Diese Zusicherung darf jedoch nicht einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit gleichkommen; wir erwarten vielmehr, dass die Umwandlung in den nächsten Jahren, spätestens bis 1935 erfolgt . . .».*

Seither sind nun Jahrzehnte ins Land gegangen, und die Servitutsverletzung hat noch immer Bestand. Stein des Anstosses ist die Gebäulichkeit; man befürchtet, sie könnte als Präjudiz für weitere Rechtsverletzungen dienen.

Ausblick

Seit der Zeit des Zweiten Weltkriegs ist die Bevölkerung von Interlaken zunehmend empfindlicher geworden inbezug auf alles, was die Höhematte auch nur im geringsten berührt. Nicht dass dabei touristische Interessen ausser acht gelassen werden müssen! So wurden z.B. vorübergehende Veranstaltungen wie Pferde- und Windhunderennen, die Weltmeisterschaften im Bogenschiessen, Ballonstarts und anderes mehr immer wieder zugelassen und begrüsst. Misstrauisch, ja sogar ablehnend aber verhalten sich grosse Teile der Bevölkerung immer dann, wenn eine Veränderung der Wiese durch ein *Bauwerk* befürchtet wird. Beeinträchtigungen, auch wenn sie die Matte nur am Rande berühren, werden heute nicht mehr hingenommen.

Zwar lesen wir in der vom Verwaltungsrat der Kurhausgesellschaft herausgegebenen Festschrift «Die Höhematte in Interlaken, 1864—1964» wörtlich:

«Unter das Bauverbot fallen alle Bauten, auch Fahrnisbauten. Die Dienstbarkeit hat auch Anwendung auf unterirdische Bauten, sofern diese den Zustand der Wiese durch den Bau selbst oder auch nur durch den Zugang zu demselben dauernd verändern . . .».

Gleichwohl forderten die Behörden im September 1989 einen Projektierungskredit für den Bau einer Auto-Einstellhalle unter der Höhematte an.

In einem denkwürdigen Abstimmungskampf lehnten die Stimmberechtigten dieses Ansinnen mit 1'248 Nein gegen 320 Ja deutlich ab. Den Ausschlag mögen folgende Bedenken gegeben haben:

1. die weitere Verletzung des Servituts
2. die stärkere Gefährdung unserer Kinder auf den Schulwegen und
3. die vorauszusehenden enormen Grundwasserprobleme.

Halten wir uns zum Schluss noch einmal das Opfer der Pioniere von 1864 vor Augen: Der damals gebotene Kaufpreis von 150'000 Franken entspräche heute — wir haben es eingangs bereits gesagt — bei einem Quadratmeterpreis von 500 Franken einer Summe von 72,5 Millionen. Aufgeteilt auf 300 ideelle Anteile ergäbe dies pro Anteil sage und schreibe rund 240'000 Franken. Peter Ober als Höchstbeteiligter leistete also nach heutigem (bescheiden gerechnetem) Wert mit 36 Anteilen nicht weniger als 8'640'000 Franken. Die bis Ende 1994 aufgelaufenen Parkplatz-Ablösegebühren resp. -ersatzabgaben von rund 2 Millionen (notabene nicht freiwillig und nicht für einen ideellen Zweck aufgebracht) nehmen sich dagegen sehr bescheiden aus.

Quellen:

- Tagblatt des Grossen Rates, Jg. 1863 und 1864 (StAB)
Manuale des Regierungsrates, Jg. 1863 und 1864 (StAB)
Gemeinderatsprotokolle Aarmühle, Jg. 1863 und 1864 (Gde. archiv Interlaken)
Planungsatlas Kanton Bern, Kümmerly + Frey, Geogr. Verlag Bern 1973
Zivilstandsamt Bleienbach
Zivilstandsamt Erlenbach i. S.
Gallati Rudolf, Aarmühle — Interlaken, eine Ortsgeschichte Schlaefli AG Verlag
Interlaken 1991
Grosjean Georges, Vor 100 Jahren: Kampf um die Höhematte zu Interlaken
Jahrbuch UTB 1964
Ober Peter, Interlaken und seine Umgebungen, Druck und Verlag von K. J. Wyss, Bern 1858
Urfer Hans, Die Höhematte in Interlaken 1864—1964 herausgegeben von der Kurhausgesellschaft Interlaken
Wyss Niklaus, Privatrecht und ewiger Schnee, Turicum, Schweizer Kultur und Wirtschaft, Februar/März 1993.

